

Pension, Zeitkonto, Sabbatical, Bildungskarenz, Altersteilzeit, Jubiläumszulage, Abfertigung

Pensionsalter

<https://www.oeliug.at>, <http://archiv.oeli-ug.at/DRS21.pdf>



Antritt am (Monatsersten nach dem) 65. Geburtstag. Ab dem 62. Geburtstag und mit mindestens 40 Pensionsversicherungsjahren ist der Pensionsantritt mit finanziellen Einbußen möglich. Ausnahme: weibliche Vertragsbedienstete, die von 2.12.1967 bis 1.6.1968 geboren sind: Pensionsalter: 64,5 Jahre, 2.6.-1.12.67: 64, 2.12.66-1.6.67: 63,5, 2.6.-1.12.66: 63, 2.12.65-1.6.66: 62,5, 2.6.-1.12.65: 62, 2.12.64-1.6.65: 61,5, 2.6.-1.12.64: 61, 2.12.63-1.6.64: 60,5, vor 2.12.63: 60 Jahre.

Arbeiten bis 3 Jahre nach Erreichen des Pensionsalters, ohne daneben Pension zu beziehen, hat 2 finanzielle Vorteile:

1. der Pensionsbeitrag wird halbiert (Bestätigung von PVA in Schule abgeben, dass noch nicht Pension bezogen wird);
2. pro Jahr späterem Pensionszahlungsbeginn kommt ein Bonus von 4,2% zur Pension dazu.

Zeitkonto

Ist für alle Landes-/Bundeslehrer*innen mit Dauervertrag im alten Dienstrecht möglich: Erklärung im September abgeben, dass ein gewünschter Prozentsatz der Mehrdienstleistungen nicht ausgezahlt, sondern auf das Zeitkonto angespart werden kann. Auszahlung des Zeitkontos ist jederzeit (aber nur für das gesamte Guthaben) möglich. Auszahlungshöhe: als wären die angesparten Überstunden im Monat der Auszahlungsbeantragung gehalten worden. Nutzen des Zeitkontos als Freizeit ist nur in ganzen Schuljahren (außer von Schulanfang bis Pensionierung) und nur mit mindestens 50% der Lehrverpflichtung möglich und ist bis 1. März davor zu beantragen. Genehmigung kann bei wichtigen dienstlichen Gründen verweigert werden. Zeitkontonutzung kann mit Ansuchen um Teilbeschäftigung genutzt werden, sodass eine halbe Jahreslehrverpflichtung am Zeitkonto reicht, um sich ein Freijahr (bei fortlaufender halber Bezugszahlung) zu finanzieren.

Sabbatical

Ist für alle öffentlich Bediensteten ab dem 6. Dienstjahr möglich. Lehrer*innen können eine Sabbaticalrahmenzeit von 2-5 Schuljahren (bis August) und darin 1 freies Schuljahr beantragen („Teilzeit mit geblockter Dienstleistung“, Bezahlung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in der Rahmenzeit, zB 3 Jahre voller Unterricht, 1 Jahr frei: $\frac{3}{4}$ (75%) Bezahlung. MDL werden in den Unterrichtsjahren extra ganz normal ausbezahlt – oder aufs Zeitkonto angespart). Das Freijahr kann bei Rahmenzeit 2-3 Jahre ab dem 2. Jahr, bei Rahmenzeit 4-5 Jahre ab dem 3. Jahr gewählt werden. Wird am Ende der Sabbaticalrahmenzeit das gesetzliche Pensionsalter (65, außer weibl. VL, s.o.) erreicht, kann das Freijahr mit der Pensionierung enden. Liegt der Geburtstag zwischen 2.9. und 31.12. darf die Rahmenzeit und das Freijahr auch um 1-4 Monate verlängert werden. ZB: Vertragslehrerin geb. 1.12.65, Sabbaticalrahmenzeit 1.9.22-1.12.27, Freizeit ab 1.9.26 bis gesetzliches Pensionierungsdatum 1.12.27, daher 4 Jahre Unterricht, 15 Monate frei, Bezahlung $\frac{48}{48+15}=76,2\%$. Seit 2020 ist nur für Berufsschullehrer*innen auch eine Freistellung für einen Teil des Jahres (Lehrgang) möglich (Rahmenzeit: 1 Schuljahr).

Bildungskarenz

Nur Vertragsbedienstete mit Dauervertrag haben die Möglichkeit mit Dienstgeber und Arbeitsmarktservice eine Bildungsteilzeit (bei vorheriger Vollbeschäftigung) oder Bildungskarenz (auch aus Teilzeit) zu vereinbaren – Details siehe <https://www.jusline.at/gesetz/avrag/paragraf/11> und folgende. Erfahrungsgemäß wird nur für ganze Schuljahre gewährt.

Altersteilzeit

Nur Beamt*innen haben die Möglichkeit, gleichzeitig mit jedem Teilzeit-/Sabbaticalantrag bekanntzugeben, dass gem. Gehaltsgesetz § 116d der Pensionsbeitrag so berechnet werden soll, als wäre man vollbeschäftigt (freiwillige Vollzahlung des Pensionsbeitrages, um diese Jahre voll in der Pensionsberechnung zu behalten).

Jubiläumszulage

Öffentlich Bedienstete bekommen in Österreich nach 25 Dienstjahren zwei und nach 40 vier Monatsgehälter Jubiläumszulage, wenn keine schwerwiegenden Dienstvergehen vorliegen. Erreicht jemand zumindest 35 Jahre und bleibt bis zum gesetzlichen Pensionsalter im Dienst, werden die 4 Monatsgehälter trotzdem ausbezahlt (Auszahlung immer am 1.1. oder 1.7. nach dem Jubiläumstichtag – siehe bildung.portal.at, eigene Daten). Auszahlungshöhe ist das Monatsgehalt gem. Gehaltstabelle (ohne MDL/Zulagen/Sonderzahlungen, bloß Schulleitungszulagen kommen dazu). Ausnahme: Ist man als VL im Monat der Erreichung des Jubiläums teilbeschäftigt, wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der gesamten Dienstzeit ermittelt und dieser Prozentsatz dann bei der Jub.Zul.Berechnung angewandt. Daher als VL bitte keine Sabbaticalrahmenzeit und nach Möglichkeit keine Teilbeschäftigung im Jubiläumsmonat.

Abfertigung

Bei Dienstverhältnisbeginn ab 2003 zahlt der Dienstgeber monatlich 1,53% in die Abfertigungskasse ein. Einmal jährlich kommt eine Info über den aktuellen Stand. Am Ende kann man zwischen Auszahlung oder Zusatzpension wählen. Bei Dienstbeginn vor 2003 bekommen Vertragslehrer*innen bei Kündigung durch den Dienstgeber und im Falle der eigenen Kündigung wegen Pensionierung eine Abfertigung, deren Höhe sich nur aus dem letzten Monatsgehalt (ohne MDL/Zulagen/Sonderzahlungen, bloß Schulleitungszulagen kommen dazu) berechnet. Daher als VL bitte keine Sabbaticalrahmenzeit und nach Möglichkeit keine Teilbeschäftigung im letzten Dienstmonat (Sabbatical geht immer bis 31.8., daher Kündigung/Pensionierung erst frühestens per 1.10.). Nach 20 vollen Jahren: 9, nach 25: 12 Monatsgehälter.